

Preisliste Bundesanzeiger für die entgeltliche Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen (Kleinstkapitalgesellschaften)

WICHTIG!

Zum Bundesanzeiger sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 nur noch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 einzureichen.

Nur für diese Unterlagen ist der Bundesanzeiger das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 sind an das Unternehmensregister zu übermitteln.

1. Fixpreise

Jahresabschlüsse bei Anlieferung im „XML-Format“ oder Nutzung des Webformulars:	24 EUR
Änderung/Stornierung vor Hinterlegung:	20 EUR

2. Elektronische Datenformate

Die Offenlegungsentgelte werden nach sichtbaren Zeichen (ohne Leerzeichen) berechnet.

Mindestpreis:

Generell, unabhängig vom Umfang: 35 EUR

Zeichenpreis für die Anlieferungsformate Word/RTF/Excel/PDF:

Das Entgelt berechnet sich: 1,50 ct pro sichtbarem Zeichen

3. Erhöhtes Bearbeitungsentgelt: Falscheinreichungen und Scans

Das erhöhte Bearbeitungsentgelt wird zur Überführung in den korrekten Bereich des Bundesanzeigers berechnet. Dies betrifft Daten, die im falschen Bereich des Bundesanzeigers eingereicht oder fälschlicherweise an das Unternehmensregister übermittelt wurden. Auch gescannte Dokumente, die elektronisch eingereicht wurden, werden mit dem erhöhten Bearbeitungsentgelt berechnet. Beachten Sie hierzu bitte die AGB.

Das Entgelt berechnet sich: 2,50 ct pro sichtbarem Zeichen

4. Berichtigungen/Ergänzungen

Für Berichtigungen und Ergänzungen gelten die Konditionen von neuen Offenlegungen.

5. Grafiken

Grafikpreise werden zusätzlich zu Fix-, Mindest- und Zeichenpreisen berechnet.

Pro Grafik 20 EUR

6. Umsatzsteuer/Kostenvorschuss/Preisänderungen

Alle Preis- und Entgeltangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Verlag ist grundsätzlich berechtigt, die Zahlung eines Kostenvorschusses zu verlangen. Bei Preisänderungen ist für die Entgeltberechnung der Einreichungszeitpunkt maßgebend.

Weitere ergänzende Informationen können Sie unter
„www.bundesanzeiger.de“ und
„www.publikations-plattform.de“ finden.